

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1996/1/31 96/03/0001**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
92 Luftverkehr

## Norm

AVG §56;  
AVG §73 Abs1;  
AVG §73 Abs2;  
AVG §8;  
B-VG Art131 Abs1 Z1;  
B-VG Art132;  
LuftfahrtG 1958 §137 Abs1;  
VwGG §27;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;  
ZSV §30 Abs1;  
ZSV §32 Abs3;

## Rechtssatz

Flugunfallsuntersuchungen werden ausschließlich zur Wahrung öffentlicher Interessen (Sicherheit der Luftfahrt) durchgeführt. Den in § 30 Abs 1 ZSV als Parteien des Verfahrens genannten Personen werden keine subjektiven Rechte auf Vornahme oder Abstandnahme von Flugunfallsuntersuchungen eingeräumt. Diese Personen werden demnach auch nicht in subjektiven Rechten verletzt, wenn gemäß § 32 Abs 3 ZSV eine Wiederaufnahme der Flugunfallsuntersuchung angeordnet wird oder wenn eine solche Anordnung unterbleibt. Eine derartige Entscheidung bedarf nicht der Rechtsform des Bescheides als eines individuellen, hoheitlichen, im Außenverhältnis ergehenden, normativen Verwaltungsaktes. Demgemäß trifft die Behörde auch nicht die Verpflichtung, über einen Antrag auf Anordnung der Wiederaufnahme einer Flugunfallsuntersuchung iSd § 32 Abs 3 ZSV mit Bescheid abzusprechen.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete  
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Mangelnder Bescheidcharakter  
Besondere Rechtsgebiete  
Verletzung der Entscheidungspflicht  
Diverses  
Zurückweisung - Einstellung  
öffentlicher Verkehr  
Fluglinien  
Schiffahrt  
Bescheidbegriff  
Mangelnder Bescheidcharakter  
Besondere Rechtsgebiete  
Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030001.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)